

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Niedersächsischen Landgestütes Celle

§ 1 | Das Niedersächsische Landgestüt Celle stellt die durch Aushang auf den Stationen genannten Beschäler zur Bedeckung/Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die **Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Hengstverteilungsplan aufgeführten Erläuterungen bindend und verpflichtend. Änderungen innerhalb der Decksaison behält sich das Niedersächsische Landgestüt vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen per Aushang auf den Stationen bzw. im Internet.**

§ 2 | Das Landgestüt hat für die Benutzung der Beschäler die im Hengstverteilungsplan und durch Aushang auf den Stationen aufgeführten Deck- und Fohlengeldsätze festgesetzt. **Vor Inanspruchnahme des Beschälers ist das Deckgeld zu entrichten.**

Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Decksaison erworben.

§ 3 | Nach Auswahl des Hengstes und Vereinbarung des Bedeckungs-/Besamungstermins mit dem Deckstellenvorsteher kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere der Stute sind dem Deckstellenvorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 | Der Deckstellenvorsteher ist verpflichtet die folgenden Zucht-hygienebestimmungen einzuhalten:

- I. Zur Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
 - a) Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren und
 - b) Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufender Geburt.
- II. Nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die
 - a) sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,
 - b) nicht normal gefohlt haben (Schwerg Geburt, Nachgeburtverhaltung, gestörte Nachgeburtperiode),
 - c) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden und
 - d) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerostet haben.

Die unter II. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn durch tierärztliches Attest bescheinigt wird, dass aufgrund klinischer Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologischer Prüfung (Cervixtupferprobe) keine Bedenken bestehen.

Für Stuten, die im **Natursprung** bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt **zwingend vorgeschrieben**, ebenso wie die Entnahme eines Tupfers aus dem mittleren und den beiden seitlichen Klitorissinus zur Untersuchung auf den Erreger der **ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis CEM) verpflichtend** ist. Für Stuten, die besamt werden sollen, wird diese Untersuchung den Stutenbesitzern anheim gestellt und in deren Interesse empfohlen.

- III. Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

§ 5 | Das Landgestüt ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zugeführten Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Deckstellenvorsteher und Züchter zu beachten.

§ 6 | Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenvorsteher einen anderen Beschäler des Landgestüts zur Besamung zu nehmen.

Ein Stationswechsel (Wechsel von Deck- und Abfohlregister) ohne Erhebung eines erneuten vollen Deckgeldes ist bis zum 01. Juli eines jeden Jahres und nur mit Genehmigung des Landstallmeisters möglich, womit auf der neuen Deckstation lediglich die durch Aushang und im Hengstverteilungsplan festgesetzte Umschreibengebühr fällig wird. Ein entsprechend schriftlicher Antrag ist dem Landgestüt vorher unter Angabe der betreffenden Stute sowie des Hengstes unter der Deckregisternummer der ersten Deckstation einzureichen, damit die betreffenden Deckstationen rechtzeitig benachrichtigt werden und ihre Deckregisterunterlagen abändern können. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenvorsteher vorzulegen.

Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenvorsteher berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben.

§ 7 | Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu bezahlen.

Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem niedrigeren Deckgeldsatz wird der Differenzbetrag seitens des Landgestüts nur erstattet, wenn der Grund für den Hengstwechsel durch das Landgestüt zu verantworten ist.

§ 8 | Die Niederschlagung bzw. der Erlass des vor dem ersten Sprung fälligen Deckgeldes kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder sonst wie zuchtuntauglich wird.

§ 9 | Die Geburt eines Fohlens ist dem Deckstellenvorsteher anzuzeigen. Dieser nimmt Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens auf und stellt im Auftrag des Hannoveraner Verbandes e.V. die Abfohlmeldung aus. Fohlen aus eingetragenen hannoverschen Stuten erhalten den Brand gemäß der Brennordnung des Hannoveraner Verbandes.

§ 10 | Bei Zuführung der Stuten zu den Landbeschälern bzw. auch bei Unterstellung der Stuten im Deckstellenbereich haftet die Gestütverwaltung nicht für fahrlässig den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch die Beschäler oder anderweitig zugefügte Beschädigung oder Verletzung, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 BGB und jede Haftung der Gestütverwaltung für leicht fahrlässiges Verhalten des Deckstellenhalters, der Gestütbediensteten und sonstiger Personen, die aus Anlass des Deckaktes bzw. Betreuung der Stuten irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB), ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Standort der Hengste. Gerichtsstand ist der Sitz des Hengsthalters.

Niedersächsisches Landgestüt Celle

